



5. Sitzung vom 10. März 2025, Geschäft Nr. 92 im Protokoll
des Gemeinderates

**92 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Teilrevision Gemeindeordnung / teilweise Genehmigung / Inkraftset-
zung**

Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 hat die Egger-Stimmbevölkerung der Teilrevision der Gemeindeordnung mit grossem Mehr zugestimmt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss Nr. 121 vom 5. Februar 2025 die Änderung der Gemeindeordnung teilweise genehmigt.

Folgende Artikel wurden durch den Regierungsrat von der Genehmigung ausgenommen:

Begründungen Regierungsrat

Art. 61 Abs. 2

Der mit der Teilrevision eingefügte Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) regelt die Inkraftsetzung nicht in ausreichender Form. Der Platzhalter für das Datum des Inkrafttretens ist leer. Die Anwendung von Art. 61 Abs. 1 GO scheitert daran, dass sich Art. 61 Abs. 1 GO lediglich auf die Inkraftsetzung der letztmals erfolgten Totalrevision bezieht. Der Gemeinderat Egg hat somit über die Inkraftsetzung der vorliegenden Teilrevision zu beschliessen und diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung im kommunalen Publikationsorgan zu veröffentlichen (§ 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 GG).

Art. 61a / Begründung Regierungsrat

Art. 61a der Gemeindeordnung sieht vor, dass sich der mittelfristige Ausgleich erstmals über das künftige Budgetjahr 2025 erstreckt. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Egg haben an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 über das Budget 2025 abgestimmt. Eine rückwirkende Anwendung der Bestimmung über den mittelfristigen Ausgleich ist nicht mehr möglich. Der mittelfristige Ausgleich kann sich deshalb erstmals auf das künftige Budgetjahr 2026 erstrecken. Art. 61a der Gemeindeordnung ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

Inkraftsetzung

Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von der Genehmigung der teilrevidierten Gemeindeordnung gemäss Urnenabstimmung vom 24. November 2024 sowie der teilweisen Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Beschluss Nr. 121 vom 5. Februar 2025 wird Kenntnis genommen.
2. Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt per 1. Mai 2025 in Kraft.



3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig. In der Regel hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:
Präsidiales
 - Tobias Infortuna, Seewisenstrasse 35, 8132 Egg
 - Gemeindeschreiber
 - Kanzlei (zur Publikation)
 - 16.01

bs0

8132 Egg

Versand:

Gemeinderat Egg

Der Präsident-Stv.:

Markus Ramsauer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin